

I. Kapitel.

S c h l a c h t h ö f e .

a) Allgemeines.

Schlachthöfe sind Anlagen, in welchen diejenigen Thiere, deren Fleisch dem Menschen zum Genuße dient, getödtet und bis zur Zertheilung ausgeschlachtet werden.

197.
Zweck
und
Errichtung.

Diese Anlagen bestehen aus einem Complex von Gebäuden, welche zum Schlachten und zum Einstallen der Thiere, zum Reinigen des Fleisches und der Eingeweide, zur Unterfuchung des Fleisches etc. dienen, und sind mit allen Einrichtungen versehen, welche zum Schlachten, Auskühlen, Reinigen etc. nothwendig oder wünschenswerth sind.

Der Schlachthof kann sich entweder in den Händen eines Industriellen befinden, welcher darin die Thiere in Massen schlachtet und dieselben dann in zertheiltem, geräuchertem oder eingefalzenem Zustande in den Handel bringt (wie *Koopmann* in Hamburg), oder derselbe kann von einer Schlachter-Innung (wie die Schlachthöfe zu Dresden, Stuttgart, Hannover, Chemnitz etc.) oder vom städtischen Gemeinwesen selbst gebaut sein und betrieben werden (wie die meisten Schlachthöfe in Deutschland).

Ist der Schlachthof in den Händen eines Privaten, so ist derselbe in der Regel nur für die betreffende eine Thiergattung angelegt, mit welcher der Handel getrieben wird, und es sind ausschließlich die Einrichtungen derart getroffen, daß sämtliche Hantierungen mit dem geringsten Zeitaufwande ausgeführt werden können.

Wenn sich dagegen der Schlachthof in den Händen einer Schlachter-Innung oder der städtischen Verwaltung befindet, so ist derselbe wohl ohne Ausnahme aus sanitären Gründen als sog. »öffentlicher Schlachthof« erbaut und dazu bestimmt, sämtliche Schlachtungen im gesammten Gebiete der Gemeinde in sich aufzunehmen, und es ist alsdann die Ausübung des Schlachtens an irgend einem anderen Platze verboten.

Da diese letztere Art der Schlachthöfe die Einrichtungen der ersteren in sich einschließt, wenigstens aus principiellen oder praktischen Gründen nicht mit ihr im Widerspruche steht, überdies aber mit allen den Räumen und Einrichtungen ausgestattet ist, welche das Schlachten etc. aller Thiergattungen erfordert, so soll hier unter dem Namen »Schlachthof« stets der »öffentliche Schlachthof« gemeint sein, der in demselben Gemeindebezirke neben sich kein Privat-Schlachthaus duldet.

Die Centralisirung aller Schlachtungen an einem einzigen Orte oder, wie in Paris oder anderen großen Städten, an einzelnen wenigen Plätzen oder, mit anderen Worten, die Errichtung öffentlicher Schlachthöfe hat in erster Linie den Zweck, eine genaue und zuverlässige Controle über die Gesundheit des Thieres und Fleisches und über die sonstige Beschaffenheit des letzteren auszuüben. Eine solche Controle ist nicht möglich, wenn jeder Fleischer drei Thiere in seinem Hause schlachtet, und ist um so weniger durchführbar, je größer die Stadt, also je größer die Anzahl der Metzger in derselben ist.

Die Ansicht, daß eine solche Controle im höchsten Grade wichtig und nothwendig sei, brach sich bald nach der Aufhebung der Abdeckerei-Privilegien mit dem Gesetze vom 31. Mai 1858 mehr und mehr Bahn, als sich herausstellte, daß

die Trichinose-Erkrankungen ungleich häufiger auftraten und auch sonstige Erkrankungen nach dem Genuße von Rind- und Kalbfleisch in weit größerer Anzahl vorkamen, als vor dieser Zeit. Denn mit dem Verschwinden der Abdecker verschwanden die wichtigsten Controleure über die Gefundheit der zur Schlachtbank geführten Thiere, da die Abdecker vor jenem Jahre durch Verordnungen im ausschließlichen Besitze des Rechtes: gefallenenes oder krankes, »abständig gewordenes« Vieh abzufechen, geschützt und die Viehbesitzer, welche ihr krankes Vieh ohne Zuziehung des Abdeckers schlachteten, mit Strafe bedroht wurden; andererseits waren die Abdecker verpflichtet, das Vieh zu vergraben oder dafür zu sorgen, daß das Fleisch kranker Thiere nicht den Menschen zur Nahrung verkauft wurde⁹¹⁾.

Hüllmann sagt⁹¹⁾: »Es ist unzweifelhaft, daß durch die Aufhebung dieser Privilegien der Verkauf des Fleisches von kranken, sogar von gefallenen Thieren ganz außerordentlich begünstigt worden ist. Der beste Controleur des ungesunden Viehes, der Abdecker, ist ja aus der Welt geschafft. — Die Thatfache steht denn leider auch unzweifelhaft fest, daß von den Hausthieren, welche zur Nahrung des Menschen gebraucht werden, nur äußerst selten eins noch eines natürlichen Todes stirbt. Die Zahl derjenigen Viehbesitzer, welche das kranke Thier, sobald dessen Krankheit einen ungünstigen Ausgang zu nehmen scheint, zu herabgesetztem Preise an den gewissenlosen Schlächter verkaufen, ist leider eine sehr große.«

Das immer mehr anerkannte Bedürfnis nach einer fachverständigen Fleischbeschau und die immer mehr sich geltend machende Einsicht, daß diese Controle über die Qualität des Fleisches nur in Central-Schlachtstätten ausgeübt werden könne, führte in Preußen zu dem Gesetz vom 18. März 1868, welches den Gemeinden die Macht in die Hände giebt, innerhalb ihres Bezirkes die Schlächter zu zwingen, in einem Central-Schlachthofe ihre Thiere zu schlachten, und alle diejenigen empfindlich zu strafen, welche frisches Fleisch von auswärts einführen, ohne dasselbe im öffentlichen Schlachthofe untersuchen zu lassen⁹²⁾.

Außer diesem Hauptzwecke, der Gewährleistung, daß nur gesundes Fleisch in den Handel kommt, weist der öffentliche Schlachthof noch folgende Vortheile auf:

- 1) Es werden die durch die Privat-Schlächtereien verursachten Ausdünstungen aus der Stadt entfernt, und
- 2) es wird der lästige Transport des Schlachtviehes innerhalb der Stadt beseitigt oder doch wesentlich eingeschränkt.

Die in den Höfen der Schlächter vorhandenen Blut- und Schmutzlachen, das in den Straßennischen nicht canalisirter Städte fließende Blutwasser, die in nächster Nähe der Wohnhäuser befindlichen Dünger- und Jauchengruben der Schlächter, welche die unangenehmsten und durchdringendsten Gerüche von sich geben, belästigen nicht nur die Besitzer der einzelnen Schlächtereien, sondern weithin die Nachbarn in der empfindlichsten Weise.

Zwar nicht gesundheitschädlich, aber immerhin unangenehm und lästig ist das Durchtreiben des Viehes durch die Stadt. Bei Anlage eines öffentlichen Schlachthofes können den Metzgern und Viehverkäufern genau die Straßen, möglichst außerhalb der Stadt, angewiesen werden, auf denen sie ihr Vieh zum Schlachthofe treiben dürfen; auch kann die Vieheinführung auf bestimmte Tagesstunden beschränkt werden.

⁹¹⁾ Vergl.: Deutsche Viert. f. öff. Gefundheitspflege 1878, S. 595; 1882, S. 443.

⁹²⁾ Auf Grundlage des Gesetzes vom 18. März 1868, mit Abänderungen und Ergänzungen vom 9. März 1881, sind die Gemeinden berechtigt, für die Benutzung des öffentlichen Schlachthauses Gebühren zu erheben, welche indess die Untersuchungs-, Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, ferner eine höchstens fünfprocentige Verzinsung und eine einprocentige Amortisirung der Anlagekosten, so wie der Kosten der für die Entwerthung der Privat-Schlächtereien gezahlten Entschädigungen nicht übersteigen dürfen.

Schon zu den Zeiten *Homer's* findet man Andeutungen über das Schlachten, und die Römer kannten die Schlachthäuser bereits zur Zeit der Consuln. Damals gab es in Rom schon 2 Corporationen der Fleischer, von denen die eine sich bloß mit dem Schlachten der Schweine abgab, während die andere sich mit dem Schlachten der Ochsen beschäftigte. Beide Corporationen befassen bereits ihre Schlachthäuser. Die Römer hatten ferner schon eine Fleisch-Polizei und führten dieselbe auch bei den von ihnen besiegten Galliern ein⁹³).

198.
Geschicht-
liches.

In Paris befand sich im Mittelalter eine Corporation von mehreren Fleischerfamilien, in welche kein Fremder gelassen wurde; die Kinder beerbten ihre Eltern, die Seitenverwandten ihre Blutsfreunde; sie befassten ihre besonderen Privilegien und waren zum Theil von den persönlichen Lasten des Staates befreit. Die erste Fleischbank in Paris befand sich unweit des Vorhofes der Liebfrauenkirche. Die Zerstörung dieser und der am Marktplatze befindlichen Fleischbank wurde durch die Mordthaten veranlaßt, welche unter der Regierung *Carl's IV.* ein Fleischer, Namens *Carboche*, begangen hatte. Seine Befrafung erfolgte nach einem Edicte des Königs im Jahre 1816, laut dessen die Fleischbank am Marktplatze, welche das große Schlachthaus genannt wurde, eingezogen, ihre Privilegien zurückgenommen und mit anderen Fleischbänken vereinigt wurden. Dieser Befehl wurde zwar ausgeführt; aber 2 Jahre darauf nahm man das Edict zurück und ließ die neu erbauten Schlachtbänke wieder abrechen. Zu jener Zeit waren in Paris nur 4 solcher Schlachthäuser vorhanden, deren Zahl sich aber mit der Vergrößerung der Stadt vermehrte. Die vielen neuen Anlagen erregten jedoch bald eine Menge Streitigkeiten, welche man nur dadurch zu schlichten vermochte, daß man die sämtlichen Schlächter zu einem einzigen Corps vereinigte. Dieser Vereinigung wurden Patente verliehen, welche vom Jahre 1589 datirt sind, 1594 von *Heinrich IV.* bestätigt und 1639 erneuert wurden⁹³).

Bei den Deutschen wurde anfänglich das in den Städten benötigte Fleisch vom Lande her eingeführt. Erst als die Städte sich vergrößerten und einzelne Einwohner anfangen, den Viehhandel und die Fleischeinfuhr selbst zu betreiben, führte die Sorge nach der erforderlichen Reinhaltung der Städte zu polizeilichen Mafsregeln. Wie aber die Deutschen den Mangel bürgerlicher Gesetze durch die römischen ersetzt, so diente ihnen auch die römische Polizei als Muster. In Rom war damals ein am Tiber gelegenes, wegen eines darin verübten Mordes confiscirtes Haus des *Macellus* den Fleischern zu ihrem Schlachthause eingeräumt, woher man sie später *macellarios* nannte, und es wurde bald darauf eine ordentliche Zunft für sie errichtet, welches die erste Fleischerzunft gewesen sein soll. Wie in Rom, wurden auch in den deutschen Städten den Fleischern die Schlachthäuser vor der Stadt, so viel als möglich am Wasser, angewiesen; es wurden Fleischbänke errichtet, Fleischtaxen fest gesetzt und so die Fleischerzünfte in den Städten gebildet.

Daß im Mittelalter fast in jeder Stadt öffentliche Schlachthäuser existirten, wird durch Chroniken nachgewiesen.

Einestheils führte — wie *Hüllmann* sagt⁹⁴) — zur Errichtung gemeinschaftlicher Schlachthäuser das aus dem XII. Jahrhundert stammende und im Mittelalter besonders blühende Innungswesen, welches die Zunftgenossen zu verschiedenen gemeinschaftlichen Einrichtungen veranlaßte, die für Alle nothwendig, für den Einzelnen aber zu beschaffen zu kostspielig waren; anderentheils gab öfters der erleichterte Modus einer Schlachtsteuer-Erhebung den Staats-, wie den städtischen Behörden Anlaß, Schlachthäuser zu errichten, bezw. auf deren Errichtung Seitens der Fleischerinnung zu dringen. Endlich auch haben sanitäre Interessen wesentlich mit eingewirkt, da im Schlachthause nicht bloß die Controle des Fleisches erheblich erleichtert war, sondern auch in den engen, durch feste Mauern und Gräben umschlossenen Städten die vielen Einzelschlachtstellen unbehaglicher und ungünstiger auf die Bevölkerung einwirken mußten, als dies in unseren offenen und weiter gebauten Städten noch in hohem Grade der Fall ist.

Aus chronistischen Mittheilungen, bezw. der Geschichte des Schlachthauswesens, welches vom Jahre 1691—1703 in Zeit bestand und worüber *Hüllmann*⁹⁴) Genaueres anführt, geht deutlich hervor, daß schon im XV. Jahrhundert das Fleischerhandwerk unter sehr strenger Controle stand, daß man vereidete Fleischbeschauer hatte, und daß man vom XVI. bis XVIII. Jahrhundert in den meisten Städten, selbst in kleinen Städten und Flecken des Churfürstenthums Sachsen, öffentliche Schlachthäuser mit Schlachtzwang, Schlachtordnung, Untersuchung des Schlachtviehs und -Fleisches, auch des vom Lande eingeführten, durch vereidete Sachverständige etc. befasste.

Diese nützlichen Anlagen und Einrichtungen wurden theils im dreißigjährigen Kriege zerstört; theils verfielen dieselben, als die Umwandlung staatlicher Verhältnisse die selbständige Verwaltung der Städte beschränkte⁹⁵) und mit dem Verfall der Zünfte das Interesse an den gemeinschaftlichen Anlagen schwand.

⁹³) Vergl.: G. P. F. THON's Fleischer- oder Metzger-Gewerbe etc. 4. Aufl. von R. HILGERS. Weimar 1871. S. 1 u. ff.

⁹⁴) In: Deutsche Viert. f. öff. Gesundheitspflege 1882, S. 439.

In einzelnen Städten haben diese alten Schlachthanlagen sich noch erhalten; in anderen sind sie später den neueren Ansprüchen gemäß umgebaut, in den meisten jedoch verfallen und abgebrochen.

Die alten Schlachthöfe in England, der Schweiz und Deutschland sind aus denselben Zustandsverhältnissen hervorgegangen und im Großen und Ganzen gleichartig gestaltet. Sie bestanden gewöhnlich aus einer großen Halle, ohne Stallungen und Nebenräume; nur in England waren verschiedene niedrige Gebäude um einen Hof gruppiert, welche gleichzeitig als Ställe und Schlachträume, auch wohl als Verkaufsläden dienten⁹⁵⁾.

Der neuere Aufschwung der Schlachthof-Anlagen mit Schlachtzwang in denselben geht von Frankreich aus. *Napoleon I.* gab 1807 der Stadt Paris, als der Streit zwischen derselben und den Schlächtern wegen Erbauung von Schlachthäusern nicht enden wollte, auf, öffentliche Schlachthof-Anlagen herzustellen. Am 10. Februar 1810 erfolgte ein Decret, nach welchem von allen größeren und mittleren Städten Frankreichs verlangt wurde, öffentliche Schlachthäuser zu erbauen, und am 15. October desselben Jahres verbot *Napoleon I.* durch ein weiteres Decret die Duldung der Schlachthäuser in der Nähe der menschlichen Wohnungen⁹⁶⁾. In den Städten, in welchen öffentliche Schlachthäuser errichtet wurden, mußte diesem Decret zufolge die Erlaubnis mittels befonderer Ordonnanz von höchster Stelle erwirkt werden, und diese Ordonnanz verpflichtete dann sämtliche Fleischer der Stadt, fernerhin an keinem anderen Orte, als im öffentlichen Schlachthause zu schlachten⁹⁶⁾.

Die damals in der 577 000 Einwohner zählenden Stadt Paris entstandenen 5 *abattoirs* entsprachen gleich von vornherein so sehr ihrem Zwecke, daß sie als Urtypus aller öffentlichen Schlachthöfe größerer Städte aufzufassen sind.

In raschem Laufe folgten die mittleren und selbst sehr kleine Städte in Frankreich dem Beispiele von Paris. Auch Belgien machte sich diese vortreffliche Neuerung sofort in ausgedehntem Maße zu eigen. Italien und die Schweiz folgten.

In England steht das Gesetz, welches alle Privatanprüche schützt, der Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthof-Anlagen sehr im Wege, und in Deutschland ist, wie wir auf S. 179 gesehen haben, der Wunsch nach solchen sanitären Anlagen erst nach Aufhebung der Abdeckerei-Privilegien, also seit dem Jahre 1858 allmählich zum Durchbruch gekommen und hat sich erst ganz neuerdings mächtig Bahn gebrochen. So entstanden die Schlachthöfe: im Jahre 1866 in Stuttgart; 1868 in Berlin (von *Strousberg*) und in Düren, 1873 in Dresden und in Solingen, 1874 in Liegnitz, 1876 in Mülheim a. d. R., in Düffeldorf, in Köln und in Meiningen, 1877 in Bochum, 1878 in München, 1879 in Iferlohn, in Elberfeld und in Braunschweig, 1880 in Erfurt, in Fürth, in Görlitz und in Zeitz, 1881 in Berlin (Central-Schlacht- und Viehhof, von *Blankenstein* erbaut), in Hannover, in Leobfchütz und in Bernburg; 1882 in Bremen, in Caffel, in Gnesen und in M.-Gladbach, 1883 in Göttingen und in Heilbronn, 1884 in Chemnitz, in Crefeld, in Dortmund, in Freiburg i. B., in Kaiserslautern, in München, in Witten a. d. R., in Hoerde i. W., in Lübeck, in Oeynhausen, in Lippstadt, in Marburg a. d. Lahn, in Wiesbaden, in Breslau, in Bonn, in Bielefeld, in Bamberg, in Essen, in Eschwege, in Frankfurt a. M., in Gotha, in Kalk bei Deutz, in Osnabrück und in Schmalkalden. Ferner ist in Würzburg und in Ulm ein Schlachthof erbaut, und es sind Schlachthof-Projekte aufgestellt für Neu-Brandenburg, Schwerin, Halle, Raftenburg, Rostock, Coblenz, Halle, Magdeburg, Ohrdruff, Sagan, Kiel, Wolgast, Oldenburg, Karlsruhe, Lörrach in Baden etc.

Die Frage, von wem ein Schlachthof erbaut und betrieben werden soll, wird in dem schon mehrfach angeführten Aufsatze *Hüllmann's*⁹⁷⁾ eingehend behandelt, dem wir im Großen und Ganzen folgen wollen.

So weit bekannt, sind nur 2 Schlachthöfe in den Händen von Actien-Gesellschaften, und zwar die in Mailand und in Lyon, und 6 in den Händen der Schlächter: in Dundee, Aberdeen, Stuttgart, Dresden, Hannover und Chemnitz. Ferner sind unseres Wissens 2 Schlachthöfe, und zwar der zu Gnesen und der zu Leobfchütz, in den Händen von Unternehmern, während alle übrigen von den Städten selbst gebaut sind und betrieben werden.

Da ein öffentlicher Schlachthof, wenn derselbe den Ansprüchen, welche überall jetzt an solchen gestellt werden, genügen soll, unter allen Umständen unter beson-

⁹⁵⁾ Siehe: HENNICKE, J. Bericht über Schlachthäuser und Viehmärkte etc. Berlin 1866, S. 3.

⁹⁶⁾ Siehe: Deutsche Viert. f. öff. Gesundheitspflege 1882, S. 443.

⁹⁷⁾ Ueber Anlage öffentlicher Schlachthäuser mit Schlachtzwang. Deutsche Viert. f. öff. Gesundheitspflege 1882,

derer Controle der städtischen Verwaltung stehen muß, welche entweder die oberen Beamten oder den Thierarzt und die Fleischbefchauer selbst anstellt oder diese doch durch besondere Controle-Beamte beaufsichtigen läßt, fomit die Stadt den Schlachthof nicht sich selbst überlassen kann, so ist es im Allgemeinen vorzuziehen, daß sie ihn selbst erbaut und betreibt.

Dessen ungeachtet tauchen in einzelnen Städten Bedenken gegen die Uebernahme Seitens der Commune auf; insbesondere ist dies in Preussen der Fall, wo durch die §§. 2, 5 und 6 des bereits auf S. 180 genannten Gesetzes Bedingungen und Verpflichtungen auferlegt werden, welche derartige Bedenken hervorzurufen geeignet sind. Es würde hier zu weit führen, in eine Würdigung, bezw. Widerlegung solcher gegnerischen Ansichten einzutreten; es sei in dieser Beziehung nur auf den oben genannten Aufsatz *Hüllmann's* und einen Artikel *Beseler's*⁹⁸⁾ verwiesen. Daraus geht hervor, daß, sobald eine Umgehung des öffentlichen Schlachthofes Seitens der Schlächter nicht zu befürchten steht, es vorzuziehen ist, den öffentlichen Schlachthof von der Stadt erbauen und betreiben zu lassen, anstatt solches durch Actien-Gesellschaften oder durch die Schlächter geschehen zu lassen.

Ferner sprechen für die communale Regie die grössere Ordnung und Reinlichkeit, welche in dem von der Stadt selbst verwalteten Schlachthofe leichter und gründlicher zu schaffen ist, als in den in den Händen von Actien-Gesellschaften etc. befindlichen, da Ordnung und Reinlichkeit zu schaffen für den städtischen Schlachthof-Beamten die erste Pflicht ist, während sie Zeit und Geld kosten und fomit für den Beamten, welcher den Vortheil seiner Gesellschaft in erster Linie im Auge hat, Nebensache sind. Eben so ist eine gewissenhafte Untersuchung des Fleisches eher von städtischen Beamten zu erwarten, als von denjenigen, welche von Gesellschaften oder Innungen angestellt sind, da, wie gesagt, diesen Angestellten vornehmlich die Pflicht obliegt, für die Rentabilität der Anstalt zu sorgen.

Die Gebäude und Plätze, welche auf einem Schlachthofe erforderlich sind, sind mannigfacher Art, und es besteht daher eine Schlachthof-Anlage stets aus einem Complex von Gebäuden, welche in der verschiedenartigsten Gruppierung auf dem betreffenden Grundstücke vertheilt sind.

200.
Erforderliche
Gebäude
und Plätze.

An Gebäuden, bezw. Plätzen können auf dem Schlachthofe vorhanden sein⁹⁹⁾:

1) Schlachthäuser, in denen das Schlachtvieh getödtet, aufgehängt und von allen Bestandtheilen, welche nicht zur menschlichen Nahrung dienen, befreit wird.

Auf den Schlachthöfen grösserer Städte sind in der Regel für die folgenden 4 Thiergattungen: Großvieh (Ochsen, Kühe, Rinder), Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen), Schweine und Pferde besondere Schlachthäuser errichtet. In kleineren Städten jedoch, in denen der Bedarf an Groß- und Kleinvieh nicht sehr erheblich ist und daher die Schlachthäuser für jede dieser Thiergattungen sehr klein ausfallen würden, errichtet man für Groß- und Kleinvieh ein gemeinschaftliches Schlachthaus, wie dies in Braunschweig und Mülheim a. d. Ruhr thatächlich ausgeführt und vom Verfasser dieses für Schwerin, Kaiserslautern, Oldenburg, Wolgast und Neu-Brandenburg projectirt ist.

In der Regel ist das Schweine-Slachthaus ein für sich bestehendes Gebäude, da das Schlachten der Schweine besonderer Einrichtungen (Brühkeffel etc.) bedarf,

⁹⁸⁾ In: Deutsche Communal-Zeitung 1881, S. 105.

⁹⁹⁾ Siehe: Ritsch, Th. Bericht über Schlachthäuser und Viehmärkte etc. Berlin 1866. S. 13.

und überdies die heißen Dünfte, welche den Schweinen beim Brühen entfeigen, dem Fleische der übrigen Thiergattungen schaden würden.

In den Schlachthöfen zu Bochum und Görlitz werden die Schweine- und Kleinvieh-Schlachtungen in einem gemeinschaftlichen Schlachthause abgehalten, was aus vorstehenden Gründen nicht zu empfehlen ist.

Das Pferde-Schlachthaus ist stets für sich gefondert angelegt.

2) Kaldaunenwäfschen. Dies sind Räume, in welchen die Eingeweide der Thiere gereinigt werden. Häufig hat jedes der 3 Schlachthäuser für Großvieh, Kleinvieh und Schweine eigene Kaldaunenwäfschen, und dann sind dieselben in der Regel mit den einzelnen Schlachthäusern verbunden (wie in Caffel). Meistens sind jedoch 2 Kaldaunenwäfschen vorhanden, von denen die eine für die Eingeweide des Groß- und Kleinviehes, die andere für die der Schweine bestimmt ist. Eine für alle Thiergattungen gemeinsame Kaldaunenwäfsche anzulegen, ist der jüdischen Schlächter wegen nicht rathsam, da die Juden die Kaldaunen des Groß- und Kleinviehes nicht dort reinigen, wo die Eingeweide der Schweine gefäubert sind.

3) Düngergruben, in welche der ausgetragene Dünger des Viehes gebracht, so wie auch die Kaldaunen entleert werden.

Häufig, und dies ist vorzuziehen, sind für diese beiden Düngerarten getrennte Düngerstätten vorhanden, da der unausgetragene Dünger schnell in Verwesung übergeht und daher rasch aus dem Schlachthofe entfernt werden muß, während der Stalldünger ohne Schaden längere Zeit liegen bleiben kann.

Die Grube für den Kaldaunendünger legt man aus Bequemlichkeits-Rücksichten gern neben die Kaldaunenwäfsche, überdeckt die Grube und bringt einen Dunstschornstein über derselben an, damit der Regen den Dünger nicht aufweichen und der Geruch sich nicht über den Schlachthof verbreiten kann. Vorzuziehen ist die Anlage einer überdeckten Jauchengrube, aus welcher sämtliche Flüssigkeiten der Düngerstätten durch Pumpen entfernt werden können.

Bei der Anlage der Dünger- und Jauchengruben ist sorgfältig darauf zu sehen, daß Fuhrwerke, welche den Inhalt der Gruben aufnehmen sollen, bequem an dieselben heranfahren können, und die Regel zu beachten, daß es schon mit Unbequemlichkeiten verknüpft ist, eine Düngergrube von mehr als 2^m Breite nach einer Seite zu entleeren.

4) Stallungen zur Unterbringung des Schlachtviehes für kürzere oder längere Zeit, mit darüber liegenden Böden zur Aufbewahrung des Futters. Die Stallungen für diejenigen Thiergattungen, welche schwer zu transportiren sind, wie Schweine und Kälber, sind am besten direct an die betreffenden Schlachthäuser zu legen und mit diesen durch directe Zugänge zu verbinden, während die Großvieh- und Schafftälle entfernter von den Schlachträumen angeordnet werden können.

5) Stallungen für verdächtiges und krankes Vieh mit Schlachtraum für letzteres. Die Stallung für krankes Vieh kann direct mit dem Schlachthause in Verbindung stehen, während anzurathen ist, die Stallungen für verdächtiges Vieh von den Localitäten für krankes Vieh zu trennen.

Diese verschiedenen Zwecken dienenden Gebäude legt man häufig, und zwar mit Vortheil, etwas entfernt von dem eigentlichen Schlachthof und giebt denselben auch wohl einen gefonderten Eingang an der Strasse, um das gesunde Vieh räumlich vom kranken und verdächtigen Vieh zu trennen.

6) Wohngebäude mit ebenerdigen Bureaus für die Beamten und mit genügend großen Räumen für Trichinenschau.

7) Hofanlagen, welche in der Regel gepflastert, manchmal auch bekiest, mit Bäumen bepflanzt und mit Wasser-Bassins versehen sind.

Häufig ist nur ein Mittelhof vorhanden, um welchen die Gebäude gruppiert sind. Gewöhnlich dient der Hof bloß zur Verbindung zwischen den einzelnen Gebäuden oder zur Zuführung von Licht und Luft; manchmal wird auf demselben ein kleiner Markt abgehalten (wie in Düffeldorf), und selten wird derselbe dazu benutzt, das eingefallte Vieh am Tage in frischer Luft sich ergehen zu lassen.

Die unter 1 bis 7 aufgeführten Gebäude und Höfe sind für jeden Schlachthof erforderlich, für den in einer Großstadt sowohl, als auch in einem kleinen Orte. Nicht erforderlich, aber manchmal mit einem Schlachthof verbunden sind:

- 8) eine Talgschmelze,
- 9) eine Albumin-Fabrik und
- 10) ein Kühlhaus.

b) Gesamtanlage.

Die richtige Wahl des Platzes für eine Schlachthof-Anlage ist von großer Bedeutung, da ein dabei begangener Fehler wohl niemals wieder gut zu machen ist. Sie ist aber in der Regel auch eine schwierige, so daß entschieden anzurathen ist, vor definitiver Entscheidung über sämtliche Vorzüge und Nachteile, welche die Lage des in Aussicht genommenen Grundstückes aufweist, sich Klarheit zu verschaffen und dieselben gewissenhaft gegen einander abzuwägen.

Im Allgemeinen kann man die folgenden Bedingungen an das zum Schlachthof bestimmte Grundstück stellen.

1) Das Grundstück muß außerhalb der Stadt, aber möglichst nahe dem Verkehrs-Centrum liegen und stets so, daß der Schlachthof niemals in Mitten der zukünftigen Bebauung steht.

Alle neueren Schlachthof-Grundstücke sind diesem Grundsatz gemäß ausgewählt. Die Schlachthöfe in Iserlohn, Zeitz, Mülheim a. d. Ruhr, Bochum, Fürth, Liegnitz, Görlitz, Erfurt, Cassel, Braunschweig, Düffeldorf, Elberfeld, Bremen, Hannover, Dresden, München, Berlin liegen außerhalb der Stadt, und zwar so, daß sie von der Bebauung nicht eingeschlossen werden können.

Hüllmann sagt¹⁰⁰⁾: »Daß das Schlachthaus außerhalb der Stadt liegen müsse, ist selbstverständlich. Wenn auch sanitäre Nachteile, wie sie bei den meisten Privat-Schlachthäusern durch die mangelhaften Schutzvorrichtungen gegen Infection des Untergrundes und der Atmosphäre bestehen, bei gut eingerichteten öffentlichen Schlachthäusern nicht zu befürchten sind, so daß deshalb ihre Anlage innerhalb der Stadt nicht zu bemängeln sein möchte, so haben dieselben doch durch ihren ganzen Betrieb eine Menge Unzuträglichkeiten im Gefolge, die für den Anwohner äußerst belästigend sind. Man denke an den Antrieh der Schlachthiere, das permanente Schreien und Klagen derselben, die Abfuhr des Fleisches, der Abfallstoffe, Fäcalien etc. Das Schlachthaus muß demgemäß an einer Stelle errichtet werden, welche für die bauliche Erweiterung der Stadt möglichst wenig in Betracht kommt, so daß eine theilweise Umbauung desselben mit Wohnhäusern thunlichst, eine vollständige gänzlich ausgeschlossen ist.«

Hieraus darf jedoch nicht gefolgert werden, daß der Schlachthof weit außerhalb der Stadt anzulegen sei. Allerdings wird sich in unseren größten Städten (Berlin) bald der Gebrauch einführen, daß besondere Großschlächter das Schlachtvieh auf dem Viehmarkte aufkaufen, schlachten und an die Stadtfleischer in ausgechlachtetem Zustande verkaufen werden; somit kann für diese großen, sich rasch ausdehnenden Städte der Grundsatz: den Schlachthof weit aus dem der Bebauung erschlossenen Umkreise anzulegen, gelten. Allein bei mittleren und kleineren Städten würde die Durchführung dieses Principes den großen Nachtheil im Gefolge haben,

201.
Wahl
des
Bauplatzes.

¹⁰⁰⁾ In: Deutsche Viert. f. öff. Gesundheitspflege 1882, S. 455.